

Abstimmung vom 26.1.1958

Der Landesring rüttelt vergeblich an der Macht der Kartelle

Abgelehnt: Volksinitiative «gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht»

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Landesring rüttelt vergeblich an der Macht der Kartelle. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 260–261.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Kampf gegen Kartelle ist eine Konstante im Wirken des Landesrings der Unabhängigen und der Migros. Als im Frühjahr 1954 ein Zürcher Aktionskomitee eine Initiative «gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht» ankündigt, beteiligen sich der Landesring und die Migros federführend an diesem Vorhaben. Es soll die 1947 angenommene Kartellbestimmung der Bundesverfassung (vgl. Vorlage 143) präzisieren und zu einem eigentlichen Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen durch Monopole und Kartelle erweitern, so etwa von Absprachen über die Produktion, den Absatz oder die Preise.

Der Bundesrat lehnt die 1955 eingereichte Initiative ab. Diese laufe der historischen Entwicklung der Marktverhältnisse und der Rechtsentwicklung zuwider, sei inhaltlich mangelhaft und weise Unklarheiten auf, die zu Rechtsunsicherheiten führten. Nach seiner Auffassung sollen die Kartelle nicht verboten, sondern lediglich kontrolliert und Missbräuche bekämpft werden. Er verweist auf eine Kartellenquête der Preisbildungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und kündigt an, dass danach in Kenntnis der Fakten ein Kartellgesetz ausgearbeitet werden könne (tatsächlich tritt 1964 ein solches in Kraft). Als Rechtsgrundlage hierfür genüge die Kartellbestimmung in Art. 31bis BV. Auch die Räte folgen dieser Position und lehnen die Initiative ab. Die Preisbildungskommission (1957: 203) bilanziert in ihrer umfassenden Untersuchung, «dass die Schweiz weitgehend durchkartelliert ist und im Verhältnis zu ihrer Grösse eine ausserordentlich hohe Zahl an Kartellen aufweist.»

GEGENSTAND

Die zentrale Bestimmung der Initiative ist in Art. 33bis Abs. 2 festgehalten: «Rechtswidrig sind alle Handlungen und Vereinbarungen von Firmen, Verbänden oder Einzelpersonen, die darauf gerichtet sind, den wirtschaftlichen Wettbewerb einzuschränken, Monopole oder monopolähnliche Stellungen zu schaffen oder die Konsumenten zu übervorteilen.» Ausgenommen sind Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen, wie in Gesamtarbeitsverträgen üblich.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf gehört nach zeitgenössischen Einschätzungen «zu den heftigsten, die die Schweiz jemals erlebte» (Meynaud/Korff 1967: 247). Neben dem LdU gibt nur die PdA die Japarole aus. Alle bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbände einschliesslich des SGB geben die Neinparole aus, während die SP die Stimme freigibt, obwohl ihre Fraktion im Parlament Nein stimmte.

Die Befürworter wehren sich gegen den Vorwurf, es handle sich um eine Verbotssinitiative. Nur der Missbrauch solle bekämpft werden. Die Initiative richte sich gegen jene Gebilde, «die die Preisvereinbarungen zur Preishochhaltung benützen» und die übrigen Konkurrenten «an die Wand zu drücken suchen» (TA vom 22.1.1958). Die Zeche für diese Praktiken zahle der Konsument, der Arbeiter, der Arbeitnehmer und der fortschrittliche Gewerbetreibende.

Die Gegner bezeichnen die Initiative als widersprüchlich, weil sie Freiheit proklamiere, aber Verbote, Staatseingriffe und Bürokratie bringe. Sie verweisen auf die laufenden Vorarbeiten zum Kartellgesetz, das den nicht zu bestreitenden Missbrauch bekämpfen soll, aber nicht mehr: «Wenn einzelne Bäume [...] krank sind, wird man kaum den ganzen Obstgarten umschlagen» (TA vom 24.1.1958). Doch die Initiative tue genau dies, indem sie jede noch so gerechtfertigte Absprache verbiete. In keinem anderen Land bestünden so viele Preisabmachungen wie in der Schweiz, trotzdem sei das Preisniveau langsamer gestiegen als im übrigen Europa. Die Preisbildungsmacht der Verbände streiten sie ab.

Das Gewerbe argumentiert, dass die Initiative vor allem dem Kleingewerbe schade, und die Gewerkschaften kritisieren mit dem Bauernverband, die wirklich mächtigen Konzerne und Trusts würden ausgespart. Die Gewerkschaften fürchten darüber hinaus, dass die ungehinderte Preiskonkurrenz soziale Errungenschaften gefährde und dem Sozialdumping Vorschub leiste.

ERGEBNIS

Die Initiative ist chancenlos. 25,9% der Stimmbürger legen ein Ja in die Urne, in keinem Kanton ergibt sich eine zustimmende Mehrheit. In den städtischen Gebieten Genf, Zürich und Basel erreicht die Zustimmung rund 40%, in vielen katholischen und ländlichen Kantonen liegt der Ja-Stimmenanteil unter 20%. In Freiburg und Appenzell Innerrhoden beträgt er sogar weniger als 10%.

QUELLEN

BBI 1957 I 347; BBI 1957 II 151. TA vom 9.1., 16.1., 22.1. und 24.1.1958. Meynaud 1969: 219–223; Preisbildungskommission 1957.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.